

Schriften zum Prozessrecht

Band 268

**Universalisierung
des Europäischen Zivilverfahrensrechts**

**Die unilaterale Erstreckung
des Europäischen Zivilverfahrensrechts
auf Drittstaatensachverhalte**

Von

Johannes Friedrich Bachmann



Duncker & Humblot · Berlin

JOHANNES FRIEDRICH BACHMANN

Universalisierung
des Europäischen Zivilverfahrensrechts

Schriften zum Prozessrecht

Band 268

Universalisierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts

Die unilaterale Erstreckung
des Europäischen Zivilverfahrensrechts
auf Drittstaatsverhältnisse

Von

Johannes Friedrich Bachmann



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 978-3-428-15818-8 (Print)

ISBN 978-3-428-55818-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis April 2020 und teilweise darüber hinaus berücksichtigt werden.

Die Abfassung dieser Schrift war nicht nur für mich eine harte Geduldsprobe. Daher gebührt einigen Personen, die mich auf diesem langen Weg begleitet haben, mein Dank:

Größten Dank schulde ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Jens Adolphsen, der mir an seinem Lehrstuhl hervorragende Arbeitsmöglichkeiten geschaffen und mich während – und nach – meiner Zeit als sein Mitarbeiter stets vorbildlich gefördert hat. Sein Zutrauen war für das Entstehen dieser Arbeit maßgeblich.

Prof. Dr. Christoph Benicke danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens mit den dort enthaltenen wertvollen Hinweisen.

Meinen Kollegen am Lehrstuhl – darunter zuvörderst Sarah Becker – danke ich für viele gewinnbringende und freundschaftliche Fachdiskussionen; den Kollegen in „Haus 76“ – hier sei stellvertretend Dr. Udo W. Becker genannt – für eine interessante und abwechslungsreiche Zeit, an die ich, mit wenigen Ausnahmen, gern zurückdenke.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich Dr. Jan F. Hellwig und Dr. Philipp Köster aussprechen, die mir – vor allem, aber nicht ausschließlich – in der nicht enden wollenden „Schlussphase“ meines Forschungsvorhabens unermüdlich den Rücken gestärkt und den Kopf geradegerückt haben: Ich schätze mich glücklich, Euch meine Freunde nennen zu dürfen.

Größerem Unbill als diesen beiden Herren war einzig meine Verlobte Melisa J. Kißler ausgesetzt. Bei ihr muss ich für die vielen Abende im Arbeitszimmer – und einige Übellaunigkeit – um Entschuldigung bitten und ihr von Herzen für ihre tapfere und liebevolle Unterstützung danken: Liebe Melisa, ich bin froh, Dich zu haben.

Abschließend möchte ich meiner Familie danken, ohne die ich heute nicht der wäre, der ich bin:

Mein erster Dank gilt hier meiner Mutter Ella Angelika Bachmann für ihre bedingungslose und liebevolle Unterstützung und Zuversicht in wirklich jeder Lebenslage.

Ebenso großer Dank gebührt meinen Geschwistern Michaela B. Bachmann, Dipl.-Ing. Guido E.W. Bachmann und Kathrin E.C. Bachmann für ihren ganz unterschiedlichen, aber in jeder Ausprägung wichtigen und unverzichtbaren ideellen und auch finanziellen Beistand – nicht nur während meiner Promotionszeit. Als jüngstes von vier Geschwistern ist es nicht immer leicht, dem prüfenden Blick der Älteren standzuhalten. Gerade dieser Blick hat mich aber stets gefördert und motiviert. Liebe Börbel, Kathrine & Guido: Ich bin froh, dass es Euch gibt und stolz auf unseren festen Zusammenhalt, auf den ich mich immer verlassen kann, wenn es darauf ankommt.

Gewidmet ist diese Arbeit meinem bereits 2005 verstorbenen Vater Dipl.-Ing. Hans Wolfgang Bachmann, dem der akademische Werdegang seiner Kinder stets eine Herzensangelegenheit war und der – wenn ich uns vier heute anschau – mit seinen vielen Eigenheiten und Marotten prägenden Einfluss auf uns alle hatte.

Langgöns, im Juni 2020

Johannes Friedrich Bachmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Einführung	17
B. Die Aufspaltung des Internationalen Zivilverfahrensrechts in Binnenmarktverfahren und Drittstaatenverfahren	18
C. Das autonome Internationale Zivilverfahrensrecht als Störfaktor	19
D. Universalisierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts	21
E. Die Drittstaatenproblematik des Europäischen Zivilverfahrensrechts	22
F. Universalisierungsbestrebungen in der Praxis	24
G. Staatsvertragliche Rechtsvereinheitlichung als Alternative?	27
H. Untersuchungsgegenstand	29
I. Aufbau der Arbeit	29
<i>Kapitel 1</i>	
Grundlagen	30
A. Grundzüge des Internationalen und Europäischen Zivilverfahrensrechts	30
I. Grundlagen des Internationalen Zivilverfahrensrechts	30
1. Herkunft des Internationalen Zivilverfahrensrechts	30
2. Regelungsgegenstände des Internationalen Zivilverfahrensrechts	31
a) Internationale Zuständigkeit	31
b) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	33
c) Verfahrenskoordination z. B. durch Rechtshängigkeitsregelungen	35
d) Regelungsbereiche die Durchführung von auslandsbezogenen Verfahren betreffend	36
3. Internationalisierung des autonomen Internationalen Zivilverfahrensrechts	37
4. Europäisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts	40
II. Das IZVR zwischen Staats- und Parteiinteressen	40
1. Das Gegenseitigkeitsprinzip	41
2. Der Justizgewährungsanspruch des Klägers	43
3. Die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten	44
4. Das Spannungsfeld der Parteiinteressen	44

III. Die Entwicklung des Europäischen Zivilverfahrensrechts	45
B. Universalisierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts	48
I. Universalisierung durch Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs	49
1. Räumlicher Geltungsbereich: Allgemeine Begriffsbestimmung	50
2. Räumlicher Geltungsbereich des EuZVR	50
a) Grundsatz	51
b) Ausnahmen	52
aa) Dänemark	52
bb) Großbritannien und Irland	53
3. Multilaterale Universalisierung des räumlichen Geltungsbereichs	53
a) Das Spannungsfeld staatsvertraglicher Rechtsvereinheitlichung	54
aa) Die Europäische Union als Wertegemeinschaft	54
bb) Heterogenität auch innerhalb der Wertegemeinschaft „Europäische Union“: Die Auswirkungen auf das Primär- und das Sekundärrecht ..	55
(1) Auswirkungen auf das Primärrecht	55
(2) Auswirkungen auf das Sekundärrecht: Der Mechanismus der Verstärkten Zusammenarbeit	56
cc) Zwischenergebnis	58
b) Die Bemühungen der Haager Konferenz um ein weltweites Übereinkommen zur Internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	59
c) Die Gemeinschaftskompetenz als Ende staatsvertraglicher Rechtsvereinheitlichung – auch in Bezug auf Drittstaatsverhältnisse?	64
aa) Die Abendstunde der „europäischen Staatsverträge“?	65
bb) Marginalisierung der Haager Konferenz auch bei Drittstaatsverhältnissen?	66
cc) Ausschließliche Außenkompetenz der Union: Das Ende staatsvertraglicher Rechtsvereinheitlichung durch die Mitgliedstaaten?	67
II. Universalisierung durch Erstreckung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs	69
1. Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich: Allgemeine Begriffsbestimmung	70
2. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich des EuZVR	70
3. Unilaterale Universalisierung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs	70
4. Die Universalisierung des Internationalen Privatrechts als Vorbild?	71
a) Universalisierung des IPR durch allseitige Kollisionsnormen als Regelfall	72
b) Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen IZVR und IPR	75
C. Zusammenfassung	77

Kapitel 2

Kompetenz für eine Universalisierung des EuZVR	78
A. Die allgemeinen Kompetenzausübungsvoraussetzungen des Art. 81 AEUV	80
I. Der grenzüberschreitende Bezug	81
1. Einschränkende Auslegung: Beschränkung auf intrakommunitäre Sachverhalte	81
2. Wortlautauslegung: Umfassendes Begriffsverständnis	82
3. Erweiternde Auslegung: Potentiell grenzüberschreitende Sachverhalte	82
4. Bewertung der „primärrechtlichen Drittstaatenproblematik“	83
5. Exkurs: (Keine) Kompetenz zur Regelung von Inlandssachverhalten?	85
II. Der Binnenmarktbezug	87
III. Zwischenergebnis	89
B. Kompetenztitel für eine Universalisierung des EuZVR	89
I. Internationale Zuständigkeit, Rechtshängigkeit, weitere Regelungsgebiete des IZVR	90
II. Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen	90
1. Art. 81 II lit. a AEUV als <i>lex specialis</i> ?	92
2. Art. 81 II lit. f und e AEUV	93
C. Beschränkung der Kompetenzausübung durch Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip	93
I. Beschränkungen durch das Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 III EUV	94
II. Beschränkungen durch Verhältnismäßigkeitsprinzip, Art. 5 IV EUV	96
D. Zusammenfassung	100

Kapitel 3

Die Universalisierung der Brüssel Ia-Verordnung	101
A. Vorbemerkungen	101
I. Untersuchungsgegenstand	101
II. Untersuchungsmethode	101
III. Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung	101
B. Das Zuständigkeitssystem der Brüssel Ia-Verordnung	102
I. Überblick	103
II. Allgemeine Funktionsweise	104
III. Der Beklagtenwohnsitz als zentraler Anknüpfungspunkt des Zuständigkeitsystems	104

1. Der Beklagtenwohnsitz als Regelanknüpfung für den allgemeinen Gerichtsstand	105
2. Der Beklagtenwohnsitz als bestimmendes Prinzip für die besonderen Gerichtsstände	106
a) Sinn und Zweck besonderer Gerichtsstände: Besonderheit der Brüssel Ia-VO	107
aa) Exkurs: Gründe für die Schaffung von Gerichtsständen, die vom allgemeinen Gerichtsstand abweichen	107
bb) Besonderheit bei der Ausgestaltung der besonderen Gerichtsstände in der Brüssel Ia-Verordnung	108
b) Modifikation der besonderen Gerichtsstände in der Brüssel Ia-VO	110
aa) Privilegierung von Beklagten mit mitgliedstaatlichem Wohnsitz	111
bb) Nachteile für den Kläger mit mitgliedstaatlichem Wohnsitz	112
cc) Diskriminierung von Beklagten mit Drittstaatenwohnsitz	113
(1) Diskriminierung von Drittstaatenangehörigen	114
(2) Diskriminierung von Unionsbürgern	114
IV. Zuständigkeiten, bei denen der Wohnsitz irrelevant ist	115
1. Die ausschließlichen Gerichtsstände des Art. 24 Brüssel Ia-VO	115
2. Die Gerichtsstandsvereinbarung als grundsätzlich ausschließlicher Gerichtsstand	119
a) Keine Prorogation drittstaatlicher Gerichte gem. Art. 25 Brüssel Ia-VO ..	120
b) Regelung des Derogationsaspekts durch Art. 25 Brüssel Ia-VO?	121
3. Die Schutzgerichtsstände für üblicherweise schwächere Parteien	121
a) Klagen gegen die typischerweise schwächere Partei	122
b) Klagen durch die typischerweise schwächere Partei	122
V. Zwischenergebnis	123
VI. Universalisierung des Zuständigkeitssystems: Der Kommissionsvorschlag KOM (2010) 748 endg.	124
1. Allgemeine Vorschriften	124
2. Besondere Gerichtsstände	125
3. Neue Zuständigkeiten für Drittstaatsachverhalte	126
a) Die subsidiäre Zuständigkeit nach Art. 25 Brüssel I-E	126
aa) Der deutsche Vermögensgerichtstand, § 23 ZPO	127
bb) Die europäische Renaissance des Vermögensgerichtsstands	128
b) Die Notzuständigkeit nach Art. 26 Brüssel I-E	129
VII. Stellungnahme und Vorschlag	130
C. Das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem der Brüssel Ia-Verordnung	131
I. Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen nach der Brüssel Ia-Verordnung	135

1. Überblick	135
2. Allgemeine Funktionsweise	136
a) Anerkennung	136
aa) Automatische – „ <i>ipso iure</i> “ – Anerkennung	136
bb) Selbständiges Anerkennungsfeststellungsverfahren	137
cc) Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung	137
b) Vollstreckung	138
c) Anerkennungsversagungsgründe	139
aa) Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	139
bb) Fehlendes rechtliches Gehör	143
cc) Unvereinbare Entscheidungen	143
dd) (Keine) Nachprüfung der Zuständigkeit	144
ee) Nationale Vollstreckungsversagungsgründe	144
II. Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen nach autonomen deutschem Recht	145
1. Überblick	145
2. Allgemeine Funktionsweise	146
a) Anerkennung nach deutschem Recht	146
aa) Internationale Anerkennungszuständigkeit und Spiegelbildprinzip	146
bb) Verletzung des rechtlichen Gehörs	147
cc) Entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeitseinwände	148
dd) Verstoß gegen den <i>ordre-public</i> -Vorbehalt	149
ee) Keine Verbürgung der Gegenseitigkeit	149
3. Vollstreckung – genauer Vollstreckbarerklärung – nach deutschem Recht	149
III. Universalisierung durch Vergemeinschaftung der Regelungen über Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen	151
1. Historie der Universalisierungsbestrebungen	151
2. Der Vorschlag der EGPIIL	153
3. Schlussfolgerungen für einen Regelungsvorschlag – Anerkennung	155
a) Grundsätze	156
aa) <i>ipso iure</i> – Anerkennung	156
bb) Verbot der <i>révision au fond</i>	156
cc) Katalog von Anerkennungsversagungsgründen	156
b) Vorschlag	158
4. Schlussfolgerungen für einen Regelungsvorschlag – Vollstreckung	158
a) Grundsätze	159
b) Vorschlag	159
5. Fazit	159

D. Partielle Universalisierung der Brüssel Ia-Verordnung: Die Einfügung der Art. 71a–71d Brüssel Ia-VO	160
I. Die Reform der Reform: VO (EU) Nr. 542/2014	160
II. Gemeinsame Gerichte gem. Art. 71a Brüssel Ia-VO	161
III. Internationale Zuständigkeit der gemeinsamen Gerichte, Art. 71b Brüssel Ia-VO	162
1. Grundsatz: Klagen gegen Beklagte mit mitgliedstaatlichem Wohnsitz	162
2. Sonderfall: Klagen gegen Beklagte mit drittstaatlichem Wohnsitz	162
E. Die Regelungen zur Verfahrenskoordination in der Brüssel Ia-Verordnung	164
I. Verfahrenskoordination mitgliedstaatlicher Verfahren	165
1. Verfahrenskoordination durch Rechtshängigkeitsregelungen, Art. 29, 32 Brüssel Ia-VO	165
a) Allgemeine Funktionsweise: Prioritätsprinzip	165
b) Identität des Streitgegenstands	165
c) Zeitpunkt der Rechtshängigkeit	166
2. Verfahrenskoordination bei konnexen Verfahren, Art. 30 Brüssel Ia-VO	167
II. Verfahrenskoordination drittstaatlicher Verfahren	168
1. Verfahrenskoordination durch Rechtshängigkeitsregelungen, Art. 33 Brüssel Ia-VO	168
a) Allgemeine Voraussetzungen	169
b) Besondere Voraussetzungen	169
c) Fortsetzung des Verfahrens, Art. 33 II Brüssel Ia-VO	170
d) Einstellung des Verfahrens, Art. 33 III Brüssel Ia-VO	171
2. Verfahrenskoordination bei konnexen Verfahren, Art. 34 Brüssel Ia-VO	171
3. Reformüberlegungen	172
F. Fazit	172

Kapitel 4

Exkurs: Das Vereinigte Königreich nach dem Brexit	173
A. Vorbemerkung	173
B. Der Brexit und seine Folgen	174
I. Das Austrittsrecht nach Art. 50 EUV in Theorie und Praxis	174
II. Die Auswirkungen des Brexits auf das europäische IZVR und IPR	177
III. Ein Wiederaufleben des EuGVÜ?	178
IV. Die Perspektiven des Vereinigten Königreichs	181
V. Fazit	183

Inhaltsverzeichnis	15
--------------------	----

Kapitel 5

Fazit	184
--------------	-----

Literatur	186
------------------------	-----

Sachverzeichnis	200
------------------------------	-----

Einleitung

A. Einführung

Die Schaffung des Europäischen Zivilverfahrensrechts als regionales Internationales Zivilverfahrensrecht hat den Rechtsverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten unzweifelhaft verbessert und beschleunigt.¹ Es bildet heute trotz aller inhaltlicher Inkonsistenzen² einen Europäischen Rechtsraum: den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.³

Bei der Schaffung dieses Rechtsraums war der Blick des Europäischen Gesetzgebers bisher fast ausschließlich nach innen gerichtet. Dies war zu Beginn der Verfahrensrechtsvereinheitlichung noch nachvollziehbar: Das EuGVÜ⁴ von 1968, als Ausgangspunkt eines vereinheitlichten Verfahrensrechts, war ein völkerrechtlicher Vertrag, der naturgemäß zunächst nur zwischen den Vertragsstaaten Regeln über die internationale Zuständigkeit, die Verfahrenskoordination sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen festlegen wollte.⁵

Nichtvertragsstaaten wurden dagegen nur sehr begrenzt von den Regelungen berührt: Bei Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu eben diesen „Drittstaaten“ kam weiterhin regelmäßig das autonome Internationale Zivilverfahrensrecht der Vertragsstaaten zur Anwendung.

Diese Binnenperspektive hat das Europäische Zivilverfahrensrecht seitdem geprägt. Das gemeinsame – *vergemeinschaftete* – Recht hat sich in den letzten Jahrzehnten als Integrationsinstrument und als justizielle Infrastruktur für den Europäischen Binnenmarkt etabliert.⁶

Daran hat sich selbst nach Einführung der Kompetenztitel Art. 61 lit c und Art. 65 EGV durch den Vertrag von Amsterdam sowie deren Neufassung in Art. 81

¹ Zur Brüssel I-Verordnung vgl. bspw. *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, Heidelberg Report, S. 1 Rn. 1 ff. m. w. N.; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2009) 174 endg., S. 3 ff.

² Vgl. hierzu *Adolphsen*, in: FS Kaissis, S. 14 (17 ff.) m. w. N.

³ EG (3) Brüssel Ia-VO.

⁴ Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1972 II. S. 774.

⁵ *Hess*, in: *Recht der EU*, Art. 81 AEUV Rn. 20.

⁶ *Hess*, *EuZPR*, § 1 Rn. 1, 3 und § 3 Rn. 1 ff.; *ders.*, in: *Recht der EU*, Art. 81 AEUV Rn. 19.

AEUV durch den Vertrag von Lissabon wenig geändert: Die Brüssel Ia-Verordnung⁷, wie auch die weiteren Sekundärrechtsakte, regeln immer noch ganz überwiegend Zivilverfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Bei Sachverhalten mit Drittstaatenbezug kommen dagegen auch heute noch – vorbehaltlich vorrangiger staatsvertraglicher Regelungen – die autonomen internationalen Zivilverfahrensrechte der derzeit 27 Mitgliedstaaten zur Anwendung⁸.

B. Die Aufspaltung des Internationalen Zivilverfahrensrechts in Binnenmarktverfahren und Drittstaatenverfahren

Während es vor der oben beschriebenen Europäisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts nur zwei Strukturtypen des Zivilverfahrensrechts gab, nämlich die nationalen Verfahren auf der einen Seite und die internationalen Verfahren auf der anderen Seite, wurde mit dem Europäischen Zivilverfahrensrecht ein dritter Strukturtyp geschaffen: das Binnenmarktverfahren (siehe Grafik auf der Folgeseite).⁹

Dieses Binnenmarktverfahren ist zwischen die beiden anderen Strukturtypen getreten: Es regelt internationale Sachverhalte – soweit ein Mitgliedstaatenbezug gegeben ist – und stellt damit eine besondere Ausformung des Internationalen Zivilverfahrensrechts dar. Gleichzeitig sind die Regelungen aber so beschaffen, dass sie das Binnenmarktverfahren stark dem nationalen Verfahrenstyp annähern: Sie sind das Ergebnis einer justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug (vgl. Art. 81 I AEUV),¹⁰ die – getragen von einem gegenseitigen Vertrauen in die Rechtspflege innerhalb der Union – eine weitreichende Urteilsfreizügigkeit bewirken soll: Eine mitgliedstaatliche Entscheidung soll in allen anderen Mitgliedstaaten so behandelt werden, als sei sie in diesen Mitgliedstaaten ergangen (vgl. Erwägungsgrund (26) Brüssel Ia-VO). Sie soll also frei im europäischen Rechtsraum zirkulieren können.¹¹

Nutznieser dieser Privilegierung durch die justizielle Zusammenarbeit sollen in erster Linie die Unionsbürger sein.¹² Ihre privaten „Interessen und Bedürfnisse“

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 L 351/1.

⁸ Zur besonderen Situation des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit vgl. den Exkurs in Kapitel 4, S. 173 ff.

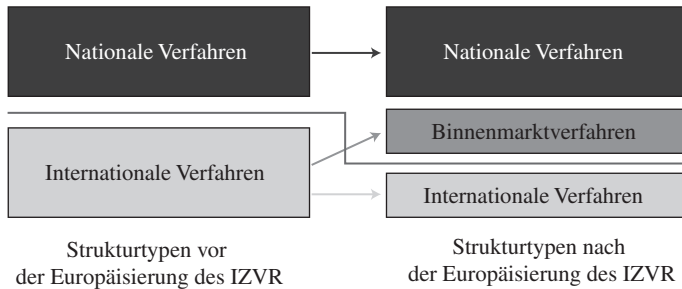
⁹ Zu den drei Verfahrenstypen vgl. *Hess*, EZPR, § 1 Rn. 24. Zur Begründung des Binnenmarktverfahrens durch das EuGVÜ *ders.*, JZ 1998, S. 1021 (1021, 1026, 1031 f.).

¹⁰ Vgl. *Hess*, in: *Recht der EU*, Art. 81 AEUV Rn. 19 ff.

¹¹ *Hess*, in: *FS Gottwald*, S. 273 (273 ff.); vgl. auch *Simotta*, in: *FS Simotta*, S. 527 (528).

¹² Das Stockholmer Programm – ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, ABl. EU 2010 C 115/1 (4).

sollen im Mittelpunkt der Bemühungen des Europäischen Gesetzgebers stehen:¹³ Sie sollen freien Zugang zum Recht haben und von der Urteilsfreizügigkeit profitieren.



Dass Internationale Zivilverfahren in „EU-interne“ und „EU-externe“ Verfahren aufgespalten werden und die Unionsbürger durch „EU-interne“ Verfahren eine gewisse Privilegierung erfahren, ist nicht zu beanstanden: Wenn die Europäische Union mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen echten Justizraum formen will, in dem der Zugang zum Recht erleichtert wird¹⁴ und in dem die gerichtlichen Entscheidungen der Mitgliedstaaten nicht nur untereinander völlig gleichwertig sind, sondern auch in jedem anderen Mitgliedstaat wie dort ergangene Entscheidungen behandelt werden¹⁵, setzt das eine gewisse Privilegierung des „Binnenmarktverfahrens“ gegenüber den „übrigen“ internationalen Verfahren durch besondere Regelungen voraus.

Problematisch ist vielmehr, dass die Regelung der „übrigen“ internationalen Verfahren den jeweiligen nationalen Gesetzgebern überlassen bleibt.

C. Das autonome Internationale Zivilverfahrensrecht als Störfaktor

Die Fortgeltung von autonomem Internationales Zivilverfahrensrecht für die „übrigen“ internationalen Zivilverfahren ist misslich, weil sich die EU-internen Binnenmarktsachverhalte und die „übrigen“ EU-externen Drittstaatsachverhalte rechtlich, vor allem aber tatsächlich nicht sortenrein voneinander trennen lassen:¹⁶ In einer globalisierten Welt beachten internationale Rechtsbeziehungen – wirtschaftlicher, wie persönlicher Art – geographische Grenzen nicht; das Leben und Handeln der Menschen beschränkt sich nicht nur auf den europäischen

¹³ Stockholmer Programm, ABl. EU 2010 C 115/1 (4f.).

¹⁴ EG (3) Brüssel Ia-VO.

¹⁵ EG (26) Brüssel Ia-VO.

¹⁶ Weber, *RebelsZ* 75 (2011), S. 619 (623); vgl. auch *Heinze/Dutta*, *IPRax* 2005, S. 224.